

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

**Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.**

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 136

Freitag den 14. Juni 1918 abends

84. Jahrgang

## Brennholz.

1. Gemäß § 9 Absatz 1, 4, 5 der Ministerialverordnung vom 31. März 1918 sind die Preise für das nach dieser Verordnung in Anspruch genommene Brennholz ab Aufbereitungsstelle unter Berücksichtigung der erheblich gestiegenen Höhe der Werbungsstellen im Regierungsbezirk gegenüber den in der Verordnung festgesetzten Grundpreisen um 50 Proz. erhöht worden. Diese Preise gelten als die Höchstpreise.

2. Demgemäß stellen sich die Preise für 1 rm wie folgt:

für Brennheite	Nadelholz gut	M. 13,50
	wandelbar	M. 12,—
	Laubholz gut	M. 18,—
	wandelbar	M. 15,—
für Brennknüppel	Nadelholz gut	M. 11,25
	wandelbar	M. 9,75
	Laubholz gut	M. 15,—
	wandelbar	M. 12,—
für Astmeter	Nadelholz	M. 6,75
	Laubholz	M. 9,—

Riefen- und Laubholzäste sind als Astmeter zu behandeln.

3. Die Preise der Langhaufen werden bei durchschnittlicher Beschaffenheit festgesetzt:

für die 1. Klasse (bis 4 m Länge)	M. 5,—
2. „ (4—5 m „)	M. 9,—
3. „ (5—6 m „)	M. 15,—
4. „ (über 6 m „)	M. 20,—

Ueber die Zuteilung zu einer dieser Klassen im Einzelfalle haben die Kommunalverbände zu entscheiden.

4. Die Preise für Abraumreisig und Stockholz werden, insoweit diese Holzsorten zur Erfüllung des Pflichtholzes zugelassen und geliefert werden, festgesetzt wie folgt:

a) 1 rm Laubholz-Abraumreisig	M. 1,60
1 „ Riefen- „	M. 1,20
1 „ Fichte- „	M. —,80
b) Für Brennreisig in Wellen von 0,7 m Gebundlänge und 1 m Umfang oder von gleichem Rauminhalt (z. B. 1 m lang und 0,85 m Umfang) werden festgesetzt:	
bei Laubholzern	M. 12,—
bei Nadelholzern	M. 10,—
	je hundert.

5. Durch diese Preisfestsetzung wird für 1 rm gerodete Laubholzstöcke 8 M., für 1 rm gerodete Nadelholzstöcke 6 M. festgesetzt.

6. Durch diese Preisfestsetzung gelten alle der Kreisbrennholzstelle zurzeit vorliegenden Gesuche um Preisfestsetzung als erledigt, und soweit höhere Preise gefordert werden, als abgelehnt.

7. Waldbesitzer, die besondere Gründe zu haben glauben, für ihre Erzeugnisse höhere als die vorstehend festgesetzten Preise zu fordern, können eingehend begründete Gesuche unter genauer Angabe der Aufbereitungsstellen bei der Königlichen Kreisbrennholzstelle einreichen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten der etwa nötigen besonderen Erhebungen, insbesondere auch die Reisekosten der Sachverständigen, dem Waldbesitzer dann zur Last fallen, wenn das Ergebnis zu keiner wesentlichen Erhöhung der Preise führt.

Das Letztere findet übrigens, was nicht unbemerkt bleiben mag, sinngemäß auch auf Anträge auf teilweise oder gänzliche Befreiung von der Brennholz-Pflichtlieferung Anwendung.

Dresden, den 10. Juni 1918.

Königliche Kreisbrennholzstelle.

## 2 Hilfsarbeiter oder Hilfsarbeiterinnen für Bürodienst sofort gesucht.

Im Bürodienst oder kaufmännisch vorgebildete Bewerber wollen ihre Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen unverzüglich hier einreichen.

Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.

Schickt die „Weißeritz-Zeitung“ ins Feld.

## Kaiserworte über Kriegerstand und Christenstand.

(Zum 30-jährigen Regierungsjubiläum (15. Juni) im Felde gesammelt von Divisionspfarrer B.)

Wie die Krone ohne Altar und Kreuzifix nichts ist, ebenso ist das Heer ohne die christliche Religion nichts.

12. 11. 1896.

Haltet fest am Gebet, denn der Ruf zu Gott gibt die Kraft auch in schwerster Stunde, wenn man glaubt, es ginge nicht mehr, nicht zu verzweifeln, sondern mutig vorwärts zu schauen.

7. 11. 1905.

In diesen Augenblicken steht eine demütigste Episkope vor meinem Auge. Als Kaiser Leopold von Oesterreich dem berühmten Prinz Eugen den Oberbefehl über die Arme übertrug und ihm den Marschallstab überreichte, ergriff Prinz Eugen ein Kreuzifix und hielt es mit den Worten in die Höhe: „Dies soll unser Generallitmus sein!“ Solche Gesinnung erwarte ich von Euch.

12. 11. 1905.

In schweren Zeiten „Kopf hoch“ und Gottvertrauen! Jedenfalls, sollte uns Gott der Herr den Sieg schenken, so bitte ich Euch aus, daß der „Choral von Leuten“ nicht fehlt. Nun zieht hinaus mit Gott!

11. 8. 1914.

Wir stehen auf feindlichem Boden, dem Feinde die Spitze unseres Schwertes, das Herz unterem G. zugewandt.

Weihnachten 1914.

Unsere Feinde haben die von mir angebotene Ver-

ständigung nicht gewollt. Mit Gottes Hilfe werden unsere Waffen sie dazu zwingen!

5. 1. 1917.

## Vertretung und Sächliches.

**Dippoldiswalde.** Gestern gegen Abend wurde auf dem sogenannten Wälsfeld auf Rittergutslur Berreuth im hohen Stangenholze ein im Entstehen begriffener Waldbrand entdeckt und von Paulsdorfer Einwohnern sofort in energischer Weise bekämpft. Ohne dieses rechtzeitige Eingreifen wäre großer Schaden unausbleiblich gewesen. Als Entstehungsursache wird Fahrlässigkeit, etwa Wegwerfen einer Zigarette usw. angenommen.

Die Ausstellung der Bilder von Alt-Dippoldiswalde von Herrn Baumeister Schmidt erfreute sich, namentlich in den Abendstunden, erfreulicherweise eines recht zahlreichen Besuches.

Für die beschlagnahmten rohen Kanin-, Hasen- und Rabenfüße sind Höchstpreise festgesetzt. Es ist in letzter Zeit wiederholt beobachtet worden, daß Händler und Sammler beim Anlauf dieser Felle die gesetzlichen Höchstpreise überschreiten. Deshalb sei ganz besonders darauf hingewiesen, daß nicht nur der mit schwerer Strafe belegt wird, der bei der Ablieferung der Felle höhere Preise zahlt, sondern auch der, welcher sich höhere als die festgesetzten Preise zahlen läßt.

Wie wichtig es ist, im vaterländischen Interesse Erntestreu zu sammeln, um Stroh bei der allgemeinen großen Futtermittelknappheit als Futter zu erhalten, zeigt folgendes Ergebnis: Eine sächsische Erntestadion hat in der

## Höchstpreise für Rirschen.

I. Für Rirschen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Säße Rirschen	0,40	0,54	0,70 M. je Pfd.
Preß-, Brenn- u. Marmelade-Rirschen	0,20	0,28	0,35 M. je Pfd.

II. Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 29. Mai 1918 — Nr. 950 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

## Verbot der Verarbeitung von Vollmilch.

Auf Anordnung des Rgl. Ministeriums des Innern wird das Verbuttern und sonstige Verarbeiten von Kuhmilch nur Kuhhaltern und solchen Personen, denen vom Kommunalverband der Molkereibetrieb oder das Verarbeiten von Vollmilch besonders genehmigt ist, gestattet.

Allen übrigen Personen, insbesondere den Milchhändlern wird das Verarbeiten von Vollmilch verboten.

Anträge auf Genehmigung des Verbutterns und des Verarbeitens von Vollmilch sind (außer von Kuhhaltern) sofort durch die Ortsbehörden einzureichen.

Zu widerstandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dippoldiswalde, am 12. Juni 1918.

Nr. 2975 Mob. II. Der Kommunalverband.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß der Gutsbesitzer Clemens Alfred Rißler in Cunnersdorf bei Glasbütte das Recht seiner Frau Helene Martha geb. Heisch, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen hat.

Königliches Amtsgericht Dippoldiswalde,

2 A Reg. 11/18.

am 11. Juni 1918.

## Wasserentnahme aus den öffentlichen Ständern

Ist nach § 16 der Wasserleitungsordnung nur in besonderen, vom Stadtrate genehmigten Fällen gestattet. Die unberechtigte Entnahme von Wasser wird bestraft. Die Aufsichtsbeamten sind mit strenger Anweisung versehen worden.

Stadtrat Dippoldiswalde.

## Die Altkleiderstelle Dippoldiswalde

befindet sich im Rathausaal und ist täglich von 9—11 Uhr vormittags geöffnet. Getragene Kleider und getragenes Schuhwerk werden gegen Bezahlung des Schätzungspreises angenommen. Insbesondere wird auch um Ablieferung aller entbehrlichen Uniformen jeder Art ersucht. Für Uniformen werden ebenfalls Abgabebescheinigungen auf Zivilkleidung, auch für Frauen-Oberkleidung, erteilt. Die Feststellung des Preises für abgelieferte Uniformen erfolgt durch Sachverständige im Uniformensammelager Dresden.

Dippoldiswalde, am 14. Juni 1918.

Der Stadtrat.

Zeit vom 15. 3. 18 bis 15. 4. 18 über 20000 Kilogramm Erntestreuemittel (Laub, Heidekraut, Radelstreu usw.) gesammelt und dadurch mehr als den monatlichen Bedarf an Streu gedeckt. Hierdurch sind an Streustroh 20000 Kilogramm im Werte von 2480 M. erspart worden, die nun zu Futterzwecken frei geworden sind. Ein anderer sächsischer Kavallerie-Ersatz-Truppenteil hat durch Einsammeln von Waldstreu in der gleichen Zeit seinen Bedarf an Streumitteln bis mit September 1918 gedeckt.

Zur Kleiderabgabe macht im „Tag“ Jultizrat Otto Feig einen beachtenswerten Vorschlag. Er tadelt es mit Recht, daß die Hauptlast wieder zugunsten der hochbezahlten Rüstungsarbeiter auf die Schultern des Mittelstandes abgewälzt werde, der kaum in der Lage sei, sich für die abgelieferte Kleidung in nächster Zeit neue zu beschaffen. Man solle daher die Hand auf den Kleidenachsch der Toten legen und diese den Erben ablaufen.

Die ersten neuen Frühkartoffeln hat am Sonnabend in Seiffhennersdorf der Hausbesitzer Opfel in seinem an der Mandau gelegenen Garten geerntet. Die Erntemenge und Güte der Kartoffeln, eine schmackhafte weiße Sorte, war sehr befriedigend. Auch Frühdomaten mit schon angelegten Früchten befinden sich in dem Opfelchen Mustergarten.

Ripsdorf. Am 8. d. M. fand ein Wohltätigkeitskonzert für die genesenden Feldgrauen von Ripsdorf u. Umgegend im Gasthof zur „Teiltippe“ statt. Durch die rührige

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus ungenutzten Antischaupostämtern mit 15 Pf. die Spaltenzahl oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nach von Behörden) die zweigepaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im reaktionellen Teile, die Spaltenzahl 50 Pf.